

94/18

Kant. Planungsstelle

TEILZONENPLAN

"SCHACHENMATT"

AUFGELEGEN 4.11. - 3.12.60.

*Keine bilinguier. beziehung durch den
Gemeinderat am 14. Juni 1961.*

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Kempfer

Der Gemeindegemeinder:

K. K. K.

INDUSTRIEZONE VIc. / H=12M

Siehe Plan No 27

BESTEHEND

BESTEHEND

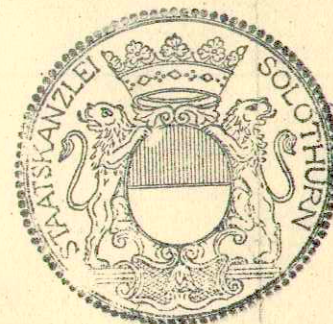
Z.R.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2923 genehmigt.
Solothurn, den 11. Mai 1962

Der Statsschreiber:

Schmid

Masstab 1:1000



94/18

Reglement zum Teilzonenplan "Schachensatt"
GB. No. 595/596

Zone VI/3 Industriesone 3 Oberkant Traufe für Flachdachbauten und
Firsthöhe für die übrigen Bauten 12.00m.

Einzelne Gebäudetrakte können bis zu einer Höhe von max. 15 m erstellt werden, wenn die andern Gebäude entsprechend unter der zulässigen Höhe bleiben, oder wenn ein Teil des zur Verfügung stehenden Terrains nicht überbaut wird, sofern keine Beeinträchtigung der nachbarlichen Interessen entsteht.

Eine AZ wird nicht bestimmt. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf von maximal 2,5 m hohen kleineren Aufbauten für Aufzüge, Treppenhäuser usw. überragt werden.

Industriebauten haben gegenüber einer Zonengrenze einen Abstand einzuhalten, der mindestens der Gebäudehöhe des Industriebaus entspricht. Im übrigen richten sich die Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber andern Zonen nach speziellen Vorschriften des Baureglements.

Die Industriezonen sind ausschliesslich für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe bestimmt. Die Errichtung von Wohnungen für das betriebsnotwendige Personal (Portier, Nachtwächter etc.) ist gestattet.

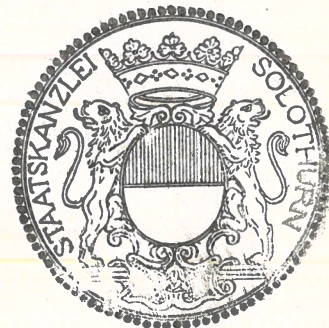
Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 2923 genehmigt.

Solothurn, den 11. Mai 1962

Der Staatschreiber:

Schmid



10.5.60